

Krankenversicherung der Rentner

Gesetz zur Einführung eines Freibetrages in der gesetzlichen Krankenversicherung zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung.

Alle Betriebsrentner, die in einer gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert sind, profitieren seit dem 1. Januar 2020 von dem neu eingeführten Freibetrag von 159,25 Euro. Das bedeutet, auf diesen Teil der monatlichen Betriebsrente fallen keine Krankenkassenbeiträge an. Erst für den darüberhinausgehenden Betrag werden Krankenkassenbeiträge fällig, die der Rentner allein zu tragen hat. Wichtig: Die Entlastung gilt nur für die Krankenkassenbeiträge; der Pflegeversicherungsanteil (3,05% plus 0,25% für Kinderlose) wird wie bisher angesetzt, d.h. hier gilt die bisherige Freigrenze von 159,25 Euro.

Da die Neuregelung, das „Gesetz zur Einführung eines Freibetrages in der gesetzlichen Krankenversicherung zur Förderung der betrieblichen Altersvorsorge“, erst kurz vor dem Jahresende 2019 verabschiedet wurde, war der Zeitplan zur Umsetzung bei den Krankenkassen sehr eng.

Da die technischen Anpassungen zwischen den Versorgungseinrichtungen bzw. Zahlstellen und den Krankenkassen sehr umfangreich waren, ist der Spitzenverband der Krankenkassen von einer finalen Umsetzung erst im Herbst / Winter 2020 ausgegangen.

Was bedeutet die Neuregelung für die Betriebsrenten und Kapitalleistungen der PenkaDG?

- **Bezug nur einer Betriebsrente**
Bezieht der Rentner lediglich eine Betriebsrente von einem Versorgungsträger, konnte der Freibetrag inzwischen

berücksichtigt werden. Die betroffenen Rentner erhalten seitdem eine höhere Rente und die Krankenkassenbeitragsabrechnung wurde rückwirkend zum 1. Januar 2020 korrigiert.

- **Bezug mehrerer Betriebsrenten**
Bei Rentnern, die mehrere Betriebsrenten beziehen, wurde zunächst das Meldeverfahren zwischen der jeweiligen Krankenkasse und der Zahlstelle erweitert. Dieses Vorgehen war wesentlich umfangreicher. Inzwischen sind die neue Abrechnungsform mit den Krankenkassen und unsere Abwicklungssoftware angepasst. Bei den Rentenbeziehern, die mehrere Betriebsrenten erhalten, werden wir erstmalig im Herbst / Winter 2020 die Korrektur umsetzen und dann rückwirkend zum Monat Januar 2020 berücksichtigen. Voraussetzung ist hierfür jedoch das Meldeverfahren der Krankenkassen.
- **Bezug einer Kapitalleistung**
Bei einer Kapitalleistung, die ab 2020 fällig wird, erfolgt die Rückerstattung ebenfalls ab Umstellung unseres Meldeverfahrens. Kapitalleistungen, die vor dem 31.12.2019 fällig wurden und die sich noch im 10-Jahres-Zeitraum befinden, werden ebenfalls entlastet. In beiden Fällen wird die Erstattung zwischen der Krankenkasse und dem Rentner direkt abgewickelt, hier ist nicht die PenkaDG für die Rückerstattung zuständig.



Sie haben Fragen? Wir unterstützen Sie bei allen Fragen zur Ihrem Pensionskassen-Vertrag.

So erreichen Sie uns:



telefonisch unter **0251 74998-0**
(Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 Uhr bis 14:30 Uhr)



oder per E-Mail
info@penkadg.de



oder schriftlich
PENSIONSKASSE Deutscher Genossenschaften VVaG
Willy-Brandt-Weg 25
48155 Münster